



Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der ... GmbH (Muster)

1 Allgemeines¹

- 1.1. Der Aufsichtsrat besteht aus xxx Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 1.2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- 1.3. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte u. a. zur beabsichtigten Geschäftspolitik und anderen grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, zur Rentabilität der Gesellschaft, zum Gang der Geschäfte und zur Lage der Gesellschaft sowie über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, einfordern und in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 1.4. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied muss mindestens über die Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen oder sich innerhalb einer kurzen Frist diese aneignen, um die ihm vorgelegten Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten sowie daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können und um seine gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus sollen bei Aufsichtsratsmitgliedern Kenntnisse des Bilanzwesens und der relevanten Rechtsvorschriften vorhanden sein.
- 1.5. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Spätestens alle drei Jahre hat dies in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu erfolgen. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben den vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss dargestellt werden.

¹ Diese Geschäftsordnung ist an die Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages anzupassen.

2 Lübecker PCGK

- 2.1. Der Aufsichtsrat erkennt die Regelungen des PCGK in seiner jeweils geltenden Fassung als Leitlinien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung an.
- 2.2. Der Aufsichtsrat verpflichtet sich, die im Kodex aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei seiner Tätigkeit zu beachten.
- 2.3. Der Aufsichtsrat erklärt jährlich gemeinsam mit der Geschäftsführung, inwieweit dem Lübecker Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde. Sind einzelne Empfehlungen nicht umgesetzt worden, so ist dies anzugeben. Die Entsprechenserklärung ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres für das Vorjahr an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck weiterzuleiten.

3 Vorsitz/Vertretung

- 3.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n, die im Verhinderungsfall ihre:seine Aufgaben wahrnehmen.
- 3.2. Scheiden Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- 3.3. Der:Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Ist kein:e Vorsitzende:r und kein Stellvertreter:in im Amt, übernimmt das lebensälteste anwesende Mitglied die Sitzungsleitung, führt eine Wahl zur:m Vorsitzenden durch und übergibt diesem:dieser die Sitzungsleitung.
- 3.4. Der:Die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat sowohl gegenüber anderen Gesellschaftsorganen als auch gegenüber Dritten. Sie:Er ist erste:r Ansprechpartner:in der Geschäftsführung und soll mit der Geschäftsführung regelmäßigen Kontakt halten.
- 3.5. Ausschließlich die:der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

4 Sitzungen

- 4.1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem:der Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt. Die Geschäftsführung kann die Einberufung ebenfalls unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 4.2. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Zu diesem Zweck sollen auch Vorbesprechungen mit der Geschäftsführung stattfinden.



- 4.3. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt schriftlich durch die:den Vorsitzende:n oder in deren:dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage („ordentliche Ladungsfrist“).
- 4.4. Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Diese umfassen mindestens die vollständigen Beschlussvorschläge nebst hinreichender Begründung. Aus der Tagesordnung muss ersichtlich sein, zu welchen Angelegenheiten Beschlüsse vorgeschlagen werden.
- 4.5. Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck vorliegen oder zugänglich gemacht werden. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen verteilter Beschlussvorlagen gefasst werden. Tagesordnungspunkte, zu denen Unterlagen nicht fristgemäß und vollständig vorliegen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder beraten und beschlossen werden.
- 4.6. Der:Die Sitzungsleiter:in stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats und die Tagesordnung fest.
- 4.7. Ein Antrag (Änderungs- oder Ergänzungsantrag) zu einem Tagesordnungspunkt oder ein Antrag für einen neuen Tagesordnungspunkt, der von einem Aufsichtsratsmitglied weniger als drei Werktage vor der Sitzung des Aufsichtsrats gestellt wird, kann nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist, die mit Ablauf des dritten Werktages nach der Sitzung endet, der Beschlussfassung über den Antrag zu widersprechen oder die Stimme zum Beschlussantrag abzugeben. Sowohl der Widerspruch als auch die Stimmabgabe erfolgen schriftlich mit Hilfe gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. Telefax oder E-Mail). Die:Der Aufsichtsratsvorsitzende hat zu diesem Zweck den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich den Inhalt des Antrages mitzuteilen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen und/oder ihre Stimme zu dem Beschlussantrag abgegeben haben und der Antrag unter Berücksichtigung dieser Stimmabgaben mit der notwendigen Mehrheit beschlossen wurde. In dringenden Fällen kann die:der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Stellvertreter:innen die in Satz 2 genannte Frist auf nicht weniger als einen Werktag abkürzen.
- 4.8. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; in diesen Fällen kann die Einladung zu der Sitzung telefonisch oder mittels internetbasierter Dienste erfolgen. Die notwendigen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern dann unverzüglich zuzuleiten. Ist nach Maßgabe dieses Absatzes mit verkürzter Frist zu einer Sitzung geladen worden, bedarf die Beschlussfassung über die Tagesordnung dieser Sitzung der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.
- 4.9. Die Geschäftsführung sowie die Vertreter:innen der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführung soll nicht teilnehmen, soweit Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, behandelt werden.

- 4.10. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- 4.11. Die Sitzungen sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden.

5 Jahresabschluss, Abschlussprüfung

- 5.1. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Übergabe des Prüfungsberichtes durch den:die Abschlussprüfer:in diesen sowie den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und innerhalb eines Monats seinen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- 5.2. Der Aufsichtsrat hat bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.
- 5.3. Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.
- 5.4. Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

6 Beschlussfassung

- 6.1. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlussfassungen finden grundsätzlich in Sitzungen statt. Geheime Abstimmungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- 6.3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 6.4. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit ordentlicher Ladungsfrist nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung



beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

- 6.5. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften) überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Stimmbotschaften sind zu Beginn der Aufsichtsratssitzung dem:der Sitzungsleiter:in zu übergeben.
- 6.6. In begründeten Ausnahmesituationen kann die:der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
- 6.7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Abstimmung über die in der Tagesordnung benannten Punkte zu stellen. Dabei sind die in Abschnitt 4.7 geregelten Fristen zu beachten.
- 6.8. In begründeten Fällen und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen, kann auch schriftlich im Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden.
- 6.9. Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

7 Niederschrift

- 7.1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem:der Sitzungsleiter:in sowie der Protokollführung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort, der Tag und der Zeitpunkt der Sitzung, die Teilnehmer:innen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine von ihm abgegebene Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- 7.2. Der Aufsichtsrat kann eine:n zur Verschwiegenheit zu verpflichtende Person zur Protokollführung hinzuziehen. Voraussetzung dafür ist, dass kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung, den Gesellschaftervertreter:innen und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck hat die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorzuliegen.

- 7.3. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.
- 7.4. Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen.
- 7.5. Die Niederschriften werden bei der Gesellschaft aufbewahrt.
- 7.6. Die Vorschriften über die Niederschrift sind auf Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

8 Ausschüsse

- 8.1. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse gebildet werden. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Ausschüsse ist nicht zulässig.
- 8.2. In dem Aufsichtsratsbeschluss dazu sind die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Ausschusses festzulegen.
- 8.3. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, einen Ausschuss aufzulösen, ihm Aufgaben oder Teile von Aufgaben zu entziehen oder neue Aufgaben oder Teile von Aufgaben zu übertragen.
- 8.4. Mitglieder der Ausschüsse können nur Aufsichtsratsmitglieder sein.
- 8.5. Der:Die Ausschussvorsitzende berichtet in der auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des Ausschusses.
- 8.6. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.

9 Verschwiegenheitspflicht

- 9.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat die sich aus den einschlägigen Gesetzen ergebenden Pflichten über die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zu beachten.
- 9.2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit in gesellschaftsrechtlichen Belangen besteht auch nach Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat fort. Unberührt bleiben Berichtspflichten gegenüber der:m Gesellschafter:in.
- 9.3. Bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat sind sämtliche Unterlagen, die das Aufsichtsratsmitglied anlässlich oder im Zusammenhang mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit erhalten hat und die Belange der Gesellschaft betreffen, ordnungsgemäß zu vernichten oder zurückzugeben. Dem:der Vorsitzende:n des Aufsichtsrates gegenüber ist dies zu bestätigen.

10 Interessenkonflikte

- 10.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen.
- 10.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, [Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: *nicht mit beraten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen*]. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird erwartet, dass dieses sein Mandat niederlegt.
- 10.3. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 10.4. Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat diesen Geschäften zustimmt. Bei seiner Entscheidung über die Zustimmung zu derartigen Rechtsgeschäften hat der Aufsichtsrat mindestens zu prüfen, ob sie zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im Unternehmensinteresse liegen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.
- 10.5. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausüben. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.

Beschlossen am.....

.....

(Aufsichtsratsvorsitzende:r)

